

Amt der Wiener Landesregierung
MA 22 | Dresdner Straße 45
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA22 – 1703740-2024-48

Wien, 04.08.2025

Stadt Wien-Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
Johann-Petrak-Gasse 5, 1110 Wien

Errichtung und Betrieb einer IPPC-Behandlungsanlage
gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUFLAGE
EINES BESCHEIDES**

Mit Bescheid vom 30. Juli 2025 zur Geschäftszahl MA 22-1703740/2024 wurde der Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der nachfolgend beschriebenen IPPC-Behandlungsanlage in Wien 11., Johann-Petrak-Gasse 5, gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung, erteilt:

Beschreibung der IPPC-Behandlungsanlage:

Auf dem Gelände der bestehenden Abfallbehandlungsanlage werden künftig maximal 1.000 t/a pelletierte Flugasche zwischengelagert. Die maximale Lagermenge zu einem Zeitpunkt beträgt 180 t. Die pelletierten Flugaschen sind der Abfallschlüsselnummer 31309g (Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen) zuzuordnen. Als Witterungsschutz für die Flugaschepellets, welche sich in bis zu 18 Rollmulden befinden, werden Überdachungen errichtet. Die Anlieferung der pelletierten Flugasche erfolgt zu den Betriebszeiten des Abfalllogistikzentrums.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt

ab 11. August 2025 bis einschließlich 22. September 2025

zur Einsicht auf.

Sie können für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung in den Bescheid beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer Terminvereinbarung +43 1 4000 73630) Einsicht nehmen.

<u>Ort der Einsichtnahme:</u>	<u>Stock/Zimmernummer:</u>	<u>Zeit:</u>
Stadt Wien-Umweltschutz, Wien 20, Dresdner Straße 45	3. Stock, Zimmer 3.28	Mo bis Do 8 ⁰⁰ bis 15 ⁰⁰ Uhr Fr 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

11. August 2025

Angaben zum Rechtsschutz:

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzworschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten: Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzworschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Bekanntmachung gemäß § 40 Abs. 1 AWG 2002 erfolgte am 8. Mai 2025 im redaktionellen Teil des Kuriers. Der Genehmigungsantrag der Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark und die erforderlichen Antragsunterlagen lagen von 8. Mai 2025 bis einschließlich 19. Juni 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die mündliche Verhandlung wurde mittels Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 1b AWG 2002

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann

(elektronisch gefertigt)

Mag. Christina Eder
Telefon +43 1 4000 73645

#SignaturePlaceholder#